

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 17. Januar 2020

Seite 4

73. Jahrgang - Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Blutspendenservice

Zahnärztlicher Notdienst

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung; Widmung der Verkehrsflächen im Bereich der Fröbelstraße

Amtliche Bekanntmachung; Widmung einer Teilfläche der FINr. 437 Gmkg. Coburg zwischen der Ortsstraße Marienstraße und der Ortsstraße Obere Anlage

Amtliche Bekanntmachung; Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umliegung „Martinetstraße, BA II“, Gemarkung Bertelsdorf, Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung; Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neubau einer Anlage zur Speicherung von Klärgas im Klärwerk Coburg durch das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB in Coburg;

Landratsamt Coburg

Hinweis auf Bekanntmachungen von „Öffentlichen Ausschreibungen“ nach VOB/A

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020

Stadt und Landratsamt Coburg

Blutspendenservice

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der kostenlosen Hotline des Blutspendendienstes 0800 11 949 11 zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr oder unter www.blutspendendienst.com im Internet abrufbar.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter www.notdienst-zahn.de. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Stadt Coburg

Widmung der Verkehrsflächen im Bereich der Fröbelstraße

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 04.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG wird die Widmung der neu hergestellten Verkehrsflächen im Bereich der Fröbelstraße (Anfangspunkt: auf Höhe der nordwestlichen Grundstücksgrenze FINr. 152/15 Gmkg. Wüstenahorn, Endpunkt: Wendehammer) auf einer Länge von insgesamt zirka 50 m zur Ortsstraße beschlossen.

Die Verfügung wird zum 03.02.2020 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden:

Mo., Di. und Do. von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mi. und Fr. von 8.30 bis 12.00 Uhr

Coburg, den 17.01.2020
S T A D T C O B U R G

gez.
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Widmung einer Teilfläche der FINr. 437 Gmkg. Coburg zwischen der Ortsstraße Marienstraße und der Ortsstraße Obere Anlage

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 04.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 BayStrWG wird die Widmung des Verbindungsweges, Teilfläche der FINr. 437 Gmkg. Coburg, zwischen der Ortsstraße Marienstraße und der Ortsstraße Obere Anlage auf einer Länge von zirka 24 m zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Widmungsbeschränkung – nur für Fußgänger – beschlossen.

Die Verfügung wird zum 03.02.2020 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden:

Mo., Di. und Do. von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mi. und Fr. von 8.30 bis 12.00 Uhr

Coburg, den 17.01.2020
S T A D T C O B U R G

gez.
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Martinetstraße, BA II“, Gemarkung Bertelsdorf, Stadt Coburg

Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg vom 10. Januar 2020

Gemäß § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, gibt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg, Wettiner Anlage 1, 96450 Coburg, bekannt, dass der Beschluss zur vereinfachten Umlegung „Martinetstraße, BA II“ am

30. Dezember 2019

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in die neuen Grenzen ein.

Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Stadt Coburg ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg, Wettiner Anlage 1, 96450 Coburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form einzuzeigen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg, Wettiner Anlage 1, 96450 Coburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form einzureichen. Über den Antrag entscheidet das

Landgericht Bayreuth, Kammer für Baulandsachen, Wittelsbacherring 22, 95444 Bayreuth.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tat-

sachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

gez.

Jürgen Melzer
Vermessungsoberrat

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neubau einer Anlage zur Speicherung von Klärgas im Klärwerk Coburg durch das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB in Coburg; Feststellung der UVP-Pflicht

Das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB beabsichtigt die Neuerrichtung einer Anlage zur Speicherung von Klärgas im Klärwerk Coburg am Standort Wassergasse 33-37 in 96450 Coburg (Fl.-Nr. 112, Gmkg. Ketschendorf) und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, den 15.01.2020
S T A D T C O B U R G

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Landratsamt Coburg

Hinweis auf Bekanntmachungen von „Öffentlichen Ausschreibungen“ nach VOB/A

Bezeichnung der Maßnahme:	ZV Rödental Generalsanierung der Mittelschule in Rödental-Oeslau-Schulhof
Art des Auftrags: Ort der Leistung:	Bauauftrag 96472 Rödental-Oeslau
Bezeichnung des Auftrags: Ausführungszeitraum:	Landschaftsbauarbeiten 14. KW 2020 – 24. KW 2020
Bezeichnung der Maßnahme:	ZV Rödental Generalsanierung der Grundschule Rödental-Einberg
Art des Auftrags: Ort der Leistung:	Bauauftrag 96472 Rödental-Einberg

Gewerk 1: Bodenbelagsarbeiten
Ausführungszeitraum: KW 36/2020
– KW 48/2020

Gewerk 2: Küchen
Ausführungszeitraum: KW 34/2020
– KW 46/2020

Gewerk 3: WC - Trennwände
Ausführungszeitraum: KW 41/2020
– KW 46/2020

Gewerk 4: Schreinerarbeiten
Ausführungszeitraum: KW 19/2020
– KW 48/2020

Ausschreibende Stelle:
Stadt Coburg
Personal- und Organisationsamt
Zentrale Beschaffungsstelle
Steingasse 18
96450 Coburg
Telefon: 09561/89-3155
Fax: 09561/89-63159
E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren
im Auftrag eines anderen öffentlichen Auftraggebers:
Stadt Rödentel
Bürgerplatz 1
96472 Rödentel

Den Gesamttext der Bekanntmachung können Sie
auf „www.coburg.de/Vergabeseite“ einsehen und dort
auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Beschlussfassung über die einge-
reichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags
am Sonntag, 15. März 2020**

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am
Dienstag, 04. Februar 2020 (40. Tag vor dem Wahltag)
um 10.00 Uhr im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60,
96450 Coburg, Zimmer Nr. 142, I. Stock.
Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die
Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32
Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes –
GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet
in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das
Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche
Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In
diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffent-
licher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit.
Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst
wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben,
sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen
sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort
und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

14.01.2019
Jennifer Jahn